



Ausschnitt aus 'Baryon AG', 2000, Rolf Ziegler

## TAX NEWS - 3. Februar 2021

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) belässt 2021 die steuerlich anerkannten Zinssätze für Darlehen in Schweizer Franken an Beteiligte oder diesen nahestehenden Dritten bzw. von Beteiligten oder diesen nahestehenden Dritten auf den seit 2015 geltenden Werten. Am 29. Januar 2021 veröffentlichte die ESTV ausserdem die neuen steuerlich anerkannten Zinssätze für Darlehen in Fremdwährungen.

Die von der ESTV jährlich durch Rundschreiben festgelegten Zinssätze für Vorschüsse bzw. Darlehen gelten als sogenannte "safe haven rules", bei deren Einhaltung ohne weiteren Nachweis die Marktmässigkeit aus steuerlicher Sicht angenommen wird. Bei Nichteinhaltung der durch die ESTV vorgegebenen Zinssätze muss die steuerpflichtige Person den Nachweis marktmässiger Verzinsung erbringen.

Darlehen an Beteiligte oder nahestehende Dritte in Schweizer Franken müssen 2021 mit mindestens  $\frac{1}{4}$  % verzinst werden, wenn sie aus Eigenkapital finanziert sind und **kein Fremdkapital** verzinst werden muss. Wenn das Darlehen aus Fremdkapital finanziert ist, entspricht der Mindestzinssatz den Selbstkosten, und zusätzlich  $\frac{1}{2}$  % für Darlehen bis CHF 10 Mio. resp. zusätzlich  $\frac{1}{4}$  % für Darlehen über CHF 10 Mio. Der Mindestzinssatz muss dabei mindestens  $\frac{1}{4}$  % betragen. Gemäss Praxis der ESTV findet keine objektmässige Zuordnung des Fremdkapitals statt.

Vor Gewährung von Darlehen an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft durch Beteiligte oder ihnen Nahestehende ist jeweils zu prüfen, ob das Darlehen nicht steuerlich als Eigenkapital zu qualifizieren ist. Eine steuerbare geldwerte Leistung kann in der (durchaus marktmässigen) Verzinsung von Fremdkapital liegen, dem der Charakter von Eigenkapital zukommt. Das Kreisschreiben Nr. 6 der ESTV stellt hier klar, welche Beträge - bemessen in % vom Verkehrswert der Aktiven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft - als Höchstbeträge der von der Gesellschaft aus eigener Kraft erhältlichen fremden Mittel zu betrachten sind. Allfällige Zinsen auf jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet.

Wird beabsichtigt, die von der ESTV publizierten Mindestzinssätze zu unterschreiten oder die Höchstzinssätze zu überschreiten, empfiehlt sich vorab mit der zuständigen Steuerbehörde die Anwendung der beabsichtigten Zinssätze als marktkonform bestätigen zu lassen. Eine solche vorherige Absicherung ist etwa bei Unternehmensgruppen mit Cash-Pooling-Vereinbarungen angezeigt.

Beilagen:

- ESTV - Rundschreiben vom 28. Januar 2021 (Schweizer Franken)
- ESTV - Rundschreiben vom 29. Januar 2021 (Fremdwährungen)

*Armin Ettinger, Rechtsanwalt, Mitarbeiter Steuerberatung, [armin.ettinger@baryon.com](mailto:armin.ettinger@baryon.com)*

Baryon AG, Steuerberatung

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich, Telefon +41. 44. 206 20 50, Telefax +41. 44. 201 90 89

[baryon@baryon.com](mailto:baryon@baryon.com), [www.baryon.com](http://www.baryon.com)



## **Direkte Bundessteuer Verrechnungssteuer**

Bern, 28. Januar 2021  
Pur/TSD

### **Rundschreiben**

#### ***Steuerlich anerkannte Zinssätze 2021 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken***

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder an ihnen nahe stehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Grund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) und Artikel 20 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum VStG (VStV) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind mittels Formular 102 unaufgefordert innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu deklarieren. Innert der gleichen Frist ist auch die geschuldete Verrechnungssteuer zu entrichten. Die gleichen Kriterien gelten auch bei der direkten Bundessteuer für die Berechnung der geldwerten Leistungen von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften (vgl. Art. 58 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]).

Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in Schweizer Franken an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte oder von Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit dem **1. Januar 2021** auf die folgenden Zinssätze ab:

		<b>Zinssatz mindestens:</b>	
<b>1</b>	<b>Für Vorschüsse an Beteiligte oder nahe stehende Dritte</b> (in CHF)		
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		1/4 %
1.2	aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens	1/4 – 1/2 % <sup>1</sup> 1/4 %
<b>2</b>	<b>Für Vorschüsse von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten</b> (in CHF)	<b>Zinssatz höchstens:</b>	
		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
2.1	Liegenschaftskredite:		
	– bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	1 %	1 1/2 %
	– Rest wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:	1 3/4 % <sup>2</sup>	2 1/4 % <sup>2</sup>
	• Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70 % vom Verkehrswert		
	• Übrige Liegenschaften bis 80 % vom Verkehrswert		
2.2	Betriebskredite:		
	a) bis CHF 1 Mio.		
	– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		3 % <sup>2</sup>
	– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften		2 1/2 % <sup>2</sup>
	b) ab CHF 1 Mio.		
	– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		1 % <sup>2</sup>
	– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften		3/4 % <sup>2</sup>

Für die Berechnung der Limiten sind die Kredite sämtlicher Beteiligten und nahe stehender Personen zusammen zu zählen.

Diese Zinssätze gelten als „safe haven“. Der Nachweis höherer Zinssätze im Drittvergleich bleibt vorbehalten.

<sup>1</sup> – bis und mit CHF 10 Mio. 1/2 %  
– über CHF 10 Mio. 1/4 %

<sup>2</sup> Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das [Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital \(Art. 65 und 75 DBG\) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften](#) verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

Für ergänzende Auskünfte:

- Bruno Marai, Tel. 058 462 10 98, E-Mail: [bruno.marai@estv.admin.ch](mailto:bruno.marai@estv.admin.ch)
- Pascal Schild, Tel. 058 465 39 08, E-Mail: [pascal.schild@estv.admin.ch](mailto:pascal.schild@estv.admin.ch)
- Thibaut Urbain, Tel. 058 481 09 23, E-Mail: [thibaut.urbain@estv.admin.ch](mailto:thibaut.urbain@estv.admin.ch)

Abteilung Externe Prüfung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Purro', enclosed within a simple oval-shaped scribble.

Gilbert Purro  
Chef



## **Direkte Bundessteuer Verrechnungssteuer**

Bern, 29. Januar 2021  
Pur/TSD

### **Rundschreiben**

#### ***Steuerlich anerkannte Zinssätze 2021 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen***

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder an ihnen nahe stehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Grund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) und Artikel 20 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum VStG (VStV) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind mittels Formular 102 unaufgefordert innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu deklarieren. Innert der gleichen Frist ist auch die geschuldete Verrechnungssteuer zu entrichten. Die gleichen Kriterien gelten auch bei der direkten Bundessteuer für die Berechnung der geldwerten Leistungen von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften (vgl. Art. 58 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]).

Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in fremden Währungen an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte oder von Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit dem **1. Januar 2021** auf die auf der letzten Seite dieses Rundschreibens publizierte Zinssätze (Richtwerte) ab. Diese basieren einerseits auf den 5-jährigen SWAP-Sätzen und andererseits auf der Rendite von langfristigen Anlagen wie Industrieobligationen.

Die Zinssätze gemäss Tabelle sind folgendermassen anwendbar:

## **1 Für Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder nahe stehende Dritte**

Liegt der Zinssatz der fremden Währung unter dem Zinssatz gemäss dem Rundschreiben der ESTV betreffend steuerlich anerkannte Zinssätze 2021 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken vom 28. Januar 2021, so ist mindestens der entsprechende Zinssatz für Schweizer Franken zu berücksichtigen.

Diese Zinssätze sind für Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte gültig, sofern sie aus Eigenkapital finanziert sind.

Ist die Gesellschaft oder Genossenschaft verzinsliche Verpflichtungen eingegangen, sind Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte im Umfang der verzinslichen Verpflichtungen zu den Fremdkapitalzinssätzen inkl. allfällige Gebühren (Selbstkosten) zuzüglich eines Zuschlags von ½ %, mindestens aber zu den im vorliegenden Rundschreiben angegebenen Zinssätzen, zu verzinsen.

## **2 Für Vorschüsse oder Darlehen von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten**

Im Sinne einer „safe haven“-Lösung gelten die nachfolgenden Zinssätze auch für verzinsliche Verpflichtungen in fremden Währungen. Analog dem Rundschreiben der ESTV betreffend steuerlich anerkannte Zinssätze 2021 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken vom 28. Januar 2021 kann für Betriebskredite (Ziffer 2.2) der gleiche Spread (bis Gegenwert CHF 1 Mio. 2.75% resp. 2.25%; ab Gegenwert CHF 1 Mio. 0.75% resp. 0.50%) berücksichtigt werden.

Es ist jedoch möglich, höhere Zinsen aufgrund des Drittvergleichs geltend zu machen.

In jedem Fall ist der geschäftsmässig begründete Nachweis zu erbringen, weshalb keine Verpflichtung in tiefer verzinsliche Schweizer Franken eingegangen wurde.

Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das [Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital \(Art. 65 und 75 DBG\) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften](#) verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

## **3 Für die Bewertung von Unternehmen**

Um den für die Bewertung von Unternehmen massgebenden Kapitalisierungszinssatz festzulegen, ist zu den nachfolgenden Zinssätzen ein Zuschlag von 40 – 50 % vorzunehmen. Der Zuschlag beträgt aber in jedem Fall mindestens 5 %.

Land	Währung	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Europäische Union	EUR	1.00	0.75	0.75	0.75	0.50	0.25
USA	USD	2.25	2.50	3.00	3.00	2.25	1.25
Australien	AUD	3.25	2.50	3.00	3.00	1.50	1.00
Brasilien	BRL	n.a.	n.a.	n.a.	9.50	6.00	5.75
Bulgarien	BGN	3.75	3.50	1.00	n.a.	n.a.	n.a.
China	CNY	4.25	3.75	3.50	4.25	3.75	3.75
Dänemark	DKK	1.50	0.75	0.75	1.00	0.75	0.50
Grossbritannien	GBP	2.25	1.50	1.75	1.75	1.50	1.00
Hongkong	HKD	2.25	1.75	2.25	3.25	2.50	1.50
Indien	INR	n.a.	n.a.	n.a.	7.75	7.50	6.25
Israel	ILS	1.75	1.25	n.a.	1.25	n.a.	n.a.
Japan	JPY	1.75	0.75	0.50	0.50	0.50	0.50
Kanada	CAD	2.00	1.50	2.75	3.25	2.50	1.50
Kroatien	HRK	3.50	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Malaysia	MYR	5.00	4.00	4.25	4.25	4.00	3.00
Neuseeland	NZD	3.75	2.75	3.00	3.00	1.50	1.00
Norwegen	NOK	2.00	1.75	1.75	2.50	2.50	1.50
Polen	PLN	2.75	2.50	2.75	3.00	2.50	1.50
Rumänien	RON	3.75	3.25	4.50	4.50	n.a.	n.a.
Russland	RUB	n.a.	n.a.	8.25	9.75	8.00	6.50
Schweden	SEK	1.25	0.50	0.75	1.00	0.75	0.75
Singapur	SGD	3.25	2.25	2.25	2.75	2.25	1.25
Südafrikanische Rep.	ZAR	8.50	8.00	7.50	8.50	7.75	5.75
Südkorea	KRW	2.50	1.75	2.50	2.50	2.00	2.00
Thailand	THB	3.00	2.50	2.50	2.50	2.00	1.50
Tschechische Republik	CZK	1.25	1.00	1.75	3.00	2.50	1.50
Ungarn	HUF	2.75	1.50	1.50	1.50	1.50	2.00
Vereinigte Arabische Emirate	AED	3.25	3.25	3.25	3.25	2.75	2.00

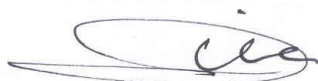
**Legende:**

n.a.: not available (nicht verfügbar)

Für ergänzende Auskünfte:

- Bruno Marai, Tel. 058 462 10 98, E-Mail: [bruno.marai@estv.admin.ch](mailto:bruno.marai@estv.admin.ch)
- Pascal Schild, Tel. 058 465 39 08, E-Mail: [pascal.schild@estv.admin.ch](mailto:pascal.schild@estv.admin.ch)
- Thibaut Urbain, Tel. 058 481 09 23, E-Mail: [thibaut.urbain@estv.admin.ch](mailto:thibaut.urbain@estv.admin.ch)

Abteilung Externe Prüfung



Gilbert Purro  
Chef